

Satzung

des

1. Hattinger Judo- und Jiu-Jitsu – Club Hattingen 1954 e.V.

Satzung

Satzung

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge.....	5
§ 7	Geschäftsjahr	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Jugend des Vereins.....	7
§ 12	Kassenprüfung	7
§ 13	Auflösung des Vereins.....	7
§ 14	Unterschriften.....	8

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15.01.1954 in Bochum-Dahlhausen gegründete Verein führt den Namen:

Hattinger Judo und Jiu-Jitsu Club 1954 e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Hattingen.
(3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen unter der Nummer 272 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports, sowie der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt die geistigen, ethischen und pädagogischen Ziele des Budo-Sports.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme in den Fällen des §10 Ziffer 8 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Beschluss des Vorstandes können darüber hinaus Vereinsmitgliedern, die sich ehrenamtlich für den Verein einsetzen, insbesondere den Trainern/Trainerinnen, Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Helfern/Helferinnen bei Veranstaltungen des Vereins etc. geldliche Zuwendungen gezahlt werden, die die Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale nicht überschreiten dürfen. Für Trainer/Trainerinnen bzw. Übungsleiter/innen gilt der jeweils gültige steuerliche Übungsleiterfreibetrag als Höchstgrenze.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt des Mitglieds,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 3. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des nächsten Quartals möglich. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder ggf. die Umlage nicht gezahlt hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Satzung

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Ferner kann er eine Umlage festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsstätten mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Es können weitere Anträge behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden feststellt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sind mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, über Satzungsänderungen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu

Satzung

- treffen. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Das Protokoll kann vorher bei dem Vorstand eingesehen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 4. Die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 5. Die Entlastung des Vorstandes,
 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 7. Die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 8. Die Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre) und
 9. Die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

- (y1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Stellvertreter/in
 4. dem/der Kassierer/in
 5. dem/der Jugendleiter/in
 6. dem/der sportlichen Leiter/in
- (2) Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur durch Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Satzung

- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzend/e, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese und ihre Änderungen werden auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hattingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen, sportlichen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidator werden der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bestellt.

Satzung

§ 14 Unterschriften

In der Mitgliederversammlung vom 26.06.2003 wurde diese Satzung beschlossen und in der Version vom 13. März 2003 angenommen.

Hattingen, den 30.03.2017

1.Vorsitzender Andreas Weber